

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 40 vom 1. Oktober 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Aufstellung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
und Inkrafttreten des Bebauungsplanes ..... 1

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Sechste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der  
Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“  
Vom 24. September 2019 ..... 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und  
die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
Vom 24. September 2019 ..... 3

#### Stadt Laufen

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung der Genehmigung  
gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit ..... 4

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten ..... 5

#### Markt Teisendorf

1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Roßdorf – Nordost  
- über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 6

#### Gemeinde Bischofwiesen

Verordnung über das Betreten und Befahren  
der "Riesending-Schachthöhle" am Untersberg  
in der Gemeinde Bischofwiesen ..... 7

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ..... 8

#### Gemeinde Schneizlreuth

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für das Vorhaben B 21 Lofer-Bad Reichenhall;  
Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenberg  
Antrag auf Planfeststellung gemäß § 17 FStrG  
2. Tektur vom 23. August 2019 ..... 9

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung  
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,  
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen  
(Düngeverordnung – DüV)  
Vom 26. Mai 2017 .....

10

Bek. Nr. 1

### **Stadt Freilassing**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnpark Sonnenfeld“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 16.9.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ für das Gebiet südlich der Münchener Straße und östlich der Augustiner Straße als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnpark Sonnenfeld“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 201 oder 203 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Freilassing, den 24. September 2019  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

### **Stadt Freilassing**

#### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Sechste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ Vom 24. September 2019**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### **Satzung**

#### **§ 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.3.2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 14 vom 2.4.2019 (Bek.-Nr. 3), berichtigt im Amtsblatt Nr. 15 vom 9.4.2019 (Bek.-Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„Diese handeln gemeinsam.“

2. **§ 4 Abs. 2 wird neu formuliert wie folgt:**

„(2) Der/die kaufmännische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch den/die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin für Warenwirtschaft vertreten. Der/die technische Werkleiter/in wird im Falle der Verhinderung (z. B. durch Krankheit, Urlaub, Befangenheit) durch die verantwortliche Elektrofachkraft vertreten.“

**3. Nach § 4 Abs. 3 wird folgender neuer § 4 Abs. 4 ergänzt:**

„(4) Bei einer Pattsituation ist bei Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen die Stimme des/der kaufmännischen Werkleiter/in ausschlaggebend; bei rein technischen Entscheidungen die des/der technischen Werkleiters/in.“

**4. Nach dem neuen § 4 Abs. 4 wird folgender neuer § 4 Abs. 5 ergänzt:**

„(5) Handelt es sich nicht um ein laufendes Geschäft, sondern um eine mittels Satzung übertragene Angelegenheit, entscheidet bei Pattsituationen der erste Bürgermeister (§ 7 Abs. 3).“

**5. Die nachfolgenden § 4 Absätze 4 bis 7 werden unnummeriert in § 4 Absätze 6 bis 9.**

**6. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender neuer § 7 Abs. 3 ergänzt:**

„(3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.“

**7. Die nachfolgenden § 7 Absätze 3 und 4 werden unnummeriert in § 7 Absätze 4 und 5.**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 24. September 2019  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

**Stadt Freilassing**

**Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die  
Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter  
Vom 24. September 2019**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 13), berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 7 vom 12.2.2002 (Bek.-Nr. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 19.10.2010 (Bek.-Nr. 3), wird wie folgt geändert:

**1. Im als Anlage 1 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte) folgende Straße alphabetisch eingefügt:**

„Am Naglerwald“

**2. Im als Anlage 2 zur Verordnung beigefügten Straßenverzeichnis wird unter Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche) folgende Straße alphabetisch eingefügt:**

„Am Naglerwald“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 24. September 2019  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

**Stadt Laufen**

**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;  
Bekanntmachung der Genehmigung  
gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit**

Mit Bescheid vom 14.8.2019, Az. AB 31.1, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen für den Bereich der Vereinsheime an der Bauhofstraße genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung rechtswirksam. Jedermann kann diese 3. Änderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Laufen, den 26. September 2019  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Stadt Laufen**

#### **Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten**

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 28.5.2019 den Bebauungsplans Nr. 55 „Vereinsheime an der Bauhofstraße“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 12.4.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 26. September 2019  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Markt Teisendorf**

- 1. Erweiterung der Innenbereichssatzung Roßdorf – Nordost  
- über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
- über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 18.9.2019 die 1. Erweiterung der o. g. Satzung beschlossen. Mit der Planung soll der Geltungsbereich um ca. 785 qm in Richtung Norden erweitert werden um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Bauparzelle zu schaffen.

Der Entwurf der Planung (Begründung, Planteil) in der Fassung vom 2.9.2019 liegt nun, in der Zeit vom

**8. Oktober 2019 bis 8. November 2019**

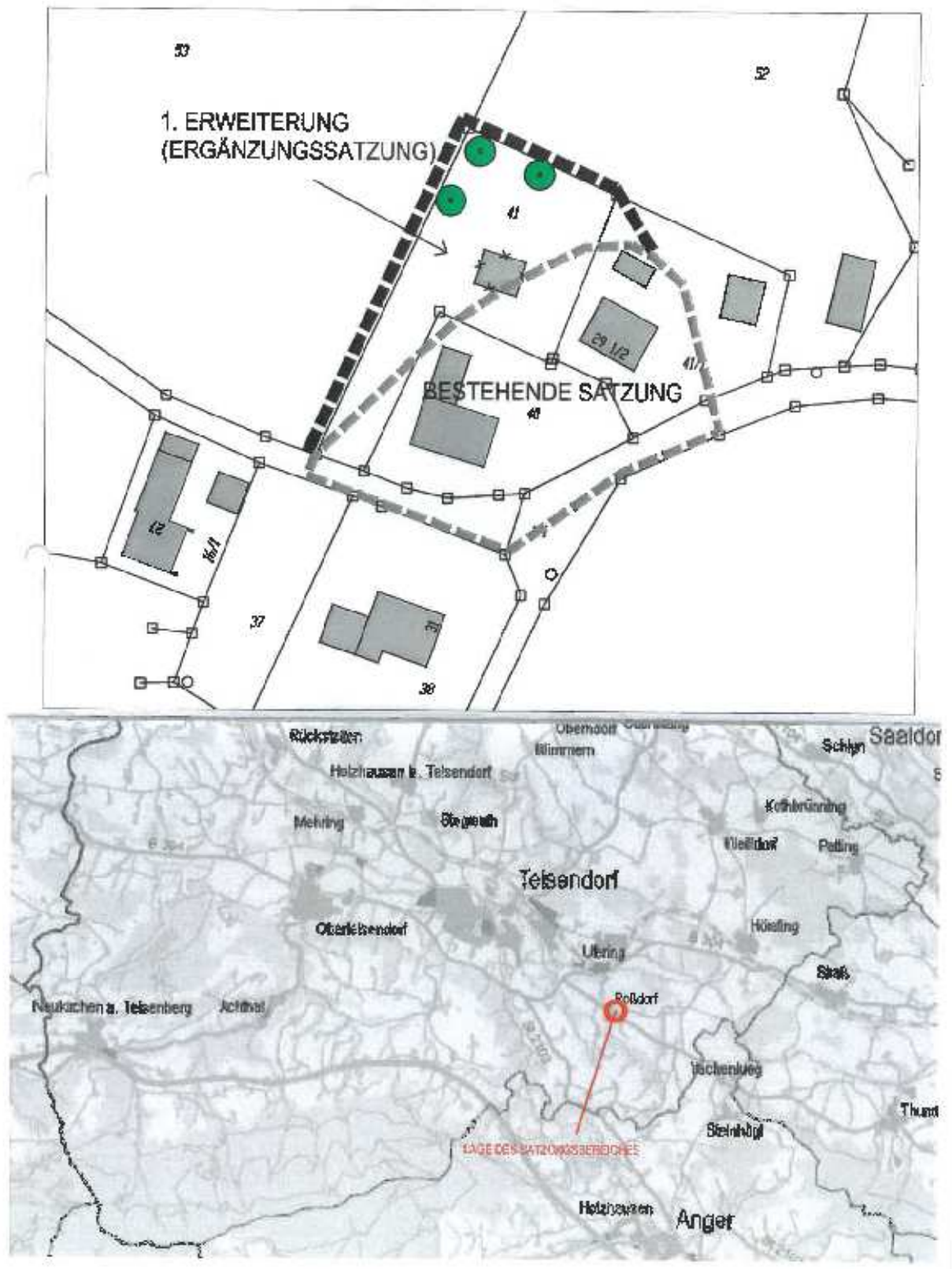
öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: **markt teisendorf.de** erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 1. Oktober 2019  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 7

### Gemeinde Bischofswiesen

#### Verordnung über das Betreten und Befahren der "Riesending-Schachthöhle" am Untersberg in der Gemeinde Bischofswiesen

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) in der veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

#### Verordnung:

## **§ 1 Verbote**

- (1) Das Betreten und Befahren, des in dem laut beiliegenden Lageplan umrandeten Gebietes, insbesondere der Einstieg in die Riesending-Schachthöhle und der Aufenthalt in der Riesending-Schachthöhle ist verboten. Der Lageplan „Riesending-Schachthöhle Eingangsbereich“ im Maßstab von 1 : 1.500 ist Bestandteil der Verordnung.
- (2) Der Zugänge sind durch Absperrungen und Hinweistafeln gekennzeichnet.

## **§ 2 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Bischofswiesen kann, sofern Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Betreten bei der Gemeinde Bischofswiesen einzureichen und zu begründen. Ein berechtigtes Interesse (z. B. ein Forschungsauftrag einer Hochschule oder eine entsprechende Bestätigung des fachlichen Interesses durch den Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V.) ist nachzuweisen. Bei der Antragstellung ist zwingend ein Nachweis über eine ausreichende Bergungsversicherung, sowie eine Eigenauskunft aus der sich die persönliche und fachliche Eignung und Befähigung des Antragstellers ergibt, vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (2) Das Verbot des § 1 dieser Verordnung gilt nicht für:
  - a. Bedienstete der Gemeinde Bischofswiesen, des Landratsamtes Berchtesgadener Land, der Bayerischen Staatsforsten, deren Beauftragten oder sonstige Berechtigte jeweils in Ausübung ihres Dienstes.
  - b. Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG in Verbindung mit § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

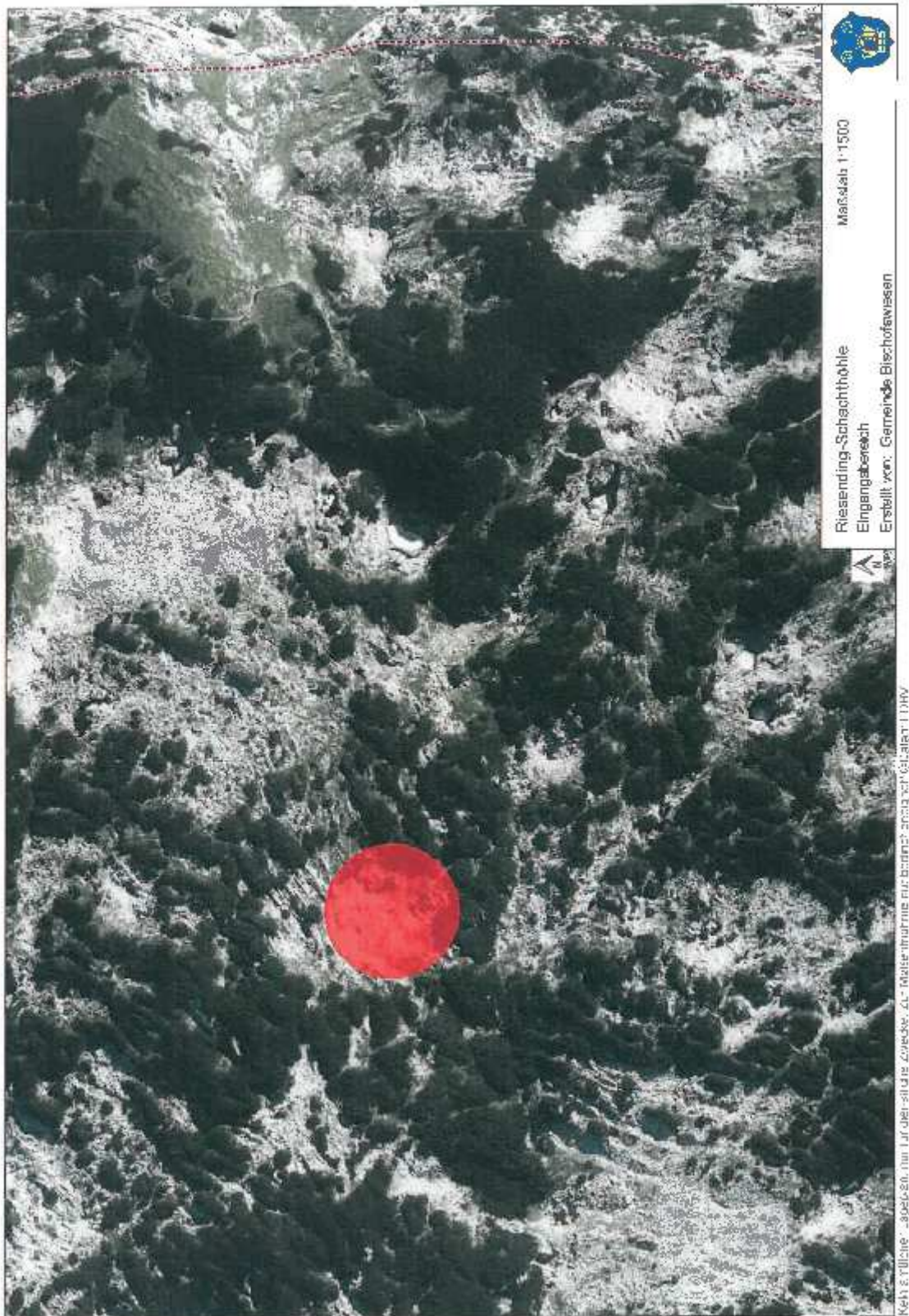
- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt bis 31. Dezember 2039.
- (3) Die Verordnung vom 2. Juli 2014 tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 24. September 2019  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

**Lageplan:**





Bek. Nr. 8

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):  
 Änderung des Bebauungsplans „Sillersdorf“:  
 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;  
 Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit  
 gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;  
 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Sillersdorf“ für das Gebiet westlich der Schornfeldstraße und nördlich des Burglohweges zu ändern. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke



Fl. Nrn. 2662, 2684, 2685 und 2842 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung soll die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes sowie die Nutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude für gewerbliche Zwecke ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.9.2019 liegt mit Begründung in der Zeit vom

**Mittwoch, 9. Oktober 2019 bis einschließlich Montag, 11. November 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Bürgerservice – Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde und es können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 24. September 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### **Gemeinde Schneizlreuth**

**Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung  
nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
für das Vorhaben B 21 Lofler-Bad Reichenhall;  
Ertüchtigung der Stützbauwerke am Bodenberg  
Antrag auf Planfeststellung gemäß § 17 FStrG  
2. Tektur vom 23. August 2019**

Die Planfeststellung wurde beantragt vom Staatlichen Bauamt Traunstein.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Ristfeucht beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der geänderte Plan vom 23.8.2019 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus von

**Mittwoch, 9. Oktober 2019 bis Montag, 11. November 2019**

in der Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth, Zimmer Nr. 11 während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt (Herrn Faber, Telefon 08651-9535-15) eingesehen werden können. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**11. Dezember 2019**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer Nr. 4120 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse [strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de](mailto:strassen.enteignungsrecht@reg-ob.bayern.de) erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben - bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 5 UVPG), wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet,
  - dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.
8. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):

Start\_Tektur 2

u\_00\_00\_00\_T2\_Notwendigkeit\_der\_2.\_Tektur  
u\_01\_00\_00\_T2\_Erläuterungsbericht  
u\_02\_00\_00\_T2\_Übersichtskarte\_M\_100000  
u\_02\_00\_00\_Übersichtskarte\_M\_100000\_überholt  
u\_03\_00\_00\_T2\_Übersichtslageplan\_M\_25000  
u\_03\_00\_00\_Übersichtslageplan\_M\_25000\_überholt  
u\_05\_00\_00\_Lageplan\_M\_1000\_überholt  
u\_05\_00\_00\_T\_Lageplan\_Tektur\_M\_1000\_überholt  
u\_05\_00\_00\_T2\_Lageplan\_M\_1000  
u\_06\_00\_00\_T2\_Hoehenplan  
u\_06\_00\_01\_Hoehenplan\_Bau-km\_0+000\_bis\_Bau-km\_0+620\_überholt  
u\_06\_00\_02\_Hoehenplan\_Bau-km\_0+620\_bis\_Bau-km\_1+186\_überholt  
u\_09\_01\_00\_T\_Bestands-und\_Konfliktplan\_M\_1000\_mit\_Tektur\_überholt  
u\_09\_01\_00\_T2\_Bestands-und\_Konfliktplan\_M\_1000\_Tektur\_2  
u\_09\_02\_00\_T\_Maßnahmenblätter\_mit\_Tektur\_überholt  
u\_09\_02\_00\_T2\_Maßnahmenblätter\_Tektur\_2  
u\_09\_03\_00\_T\_tabellarische\_Gegenüberstellung\_Eingriff-Kompensation\_überholt  
u\_09\_03\_00\_T2\_tabellarische\_Gegenüberstellung\_Eingriff-Kompensation\_Tektur\_2  
u\_11\_00\_00\_T2\_Regelungsverzeichnis  
u\_14\_01\_00\_Ermittlung\_der\_Belastungsklasse  
u\_14\_02\_01\_Straßenquerschnitt  
u\_14\_02\_02\_Straßenquerschnitt  
u\_14\_02\_03\_Straßenquerschnitt  
u\_14\_02\_04\_Straßenquerschnitt  
u\_18\_01\_00\_T2\_Wassertechnische\_Untersuchung\_Erläuterungsbericht  
u\_18\_02\_00\_Lageplan\_Entwaesserungflächen\_M\_1500\_überholt  
u\_18\_02\_00\_T2\_Lageplan\_Entwaesserungflächen\_M\_1500  
u\_18\_03\_00\_Lageplan\_Entwaesserungskonzept\_M\_1000\_überholt  
u\_18\_03\_00\_T2\_Lageplan\_Entwaesserungskonzept\_M\_1000  
u\_18\_04\_00\_Lageplan\_Schnitte\_Einlaufbauwerk\_M\_100  
u\_18\_05\_00\_Wasserrahmenrichtlinie  
u\_19\_01\_00\_T\_LandschaftspflegerischerBegleitplan\_mit\_Tektur\_überholt  
u\_19\_01\_00\_T2\_Landschaftspflegerischer\_Begleitplan\_Tektur\_2  
u\_19\_02\_00\_T\_spezielle\_artenschutzrechtliche\_Prüfung\_mit\_Tektur\_überholt  
u\_19\_02\_00\_T2\_spezielle\_artenschutzrechtliche\_Pruefung\_Tektur\_2  
u\_19\_03\_00\_FFH-Vertraeglichkeitsabschaetzung\_überholt  
u\_19\_03\_00\_T\_FFH-Vertraeglichkeitspruefung\_überholt  
u\_19\_03\_00\_T2\_FFH-Vertraeglichkeitspruefung\_Tektur\_2  
u\_19\_03\_01\_T\_Beeintraechtigungen\_der\_Erhaltungsziele\_M\_1000\_überholt  
u\_19\_03\_01\_T2\_Beeintraechtigungen\_der\_Erhaltungsziele\_M\_1000  
u\_19\_04\_00\_SPA-Vertraeglichkeitsabschaetzung\_überholt  
u\_19\_04\_00\_T\_SPA-Vertraeglichkeitspruefung\_überholt  
u\_19\_04\_00\_T2\_SPA-VertraeglichkeitspruefungTektur\_2  
u\_19\_05\_00\_T\_Umweltvertraeglichkeitspruefung\_Bericht\_überholt  
u\_19\_05\_00\_T2\_Umweltvertraeglichkeitspruefung\_Bericht

9. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

10. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schneizreuth bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar: <https://www.schneizreuth.de/aktuelles>.

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind mit dem Beginn der Auslegung über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>.

11. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabensträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

Schneizreuth, den 23. September 2019  
Gemeinde Schneizreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen**

### **Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) Vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

#### **Anordnung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

#### **auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2019) im Landkreis Berchtesgadener Land**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern und in Bezug auf die zu erwartenden Witterungsverhältnisse festgelegt auf die Zeit vom

**29. November 2019 bis einschließlich 28. Februar 2020.**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Pfaffenhofen, den 23. September 2019  
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

**Andrea Sigl**, Loin

---